

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

29.09.1997

**Geschäftszahl**

96/17/0453

**Rechtssatz**

Hat der Abgabepflichtige mit einem - im Verwaltungsakt erliegenden - Schreiben mitgeteilt, daß ein Kanalanschluß hergestellt wurde, so kann von einer vorsätzlichen Abgabenhinterziehung keine Rede mehr sein. Diesfalls erfolgt auch die Anwendung der zehnjährigen Verjährungsfrist zu Unrecht.